



Förderverein der Schule am Burkersdorfer Weg e.V.

Satzung des Fördervereins der Schule am Burkersdorfer Weg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Schule am Burkersdorfer Weg e.V.“, abgekürzt FSB.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden. Der FSB ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 2637 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung im Rahmen der ideellen und finanziellen Unterstützung der Schüler der Förderschule für geistig Behinderte der Diakonie am Burkersdorfer Weg 20 – 22 in Dresden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - (a) die Erhebung von Beiträgen;
 - (b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden;
 - (c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein;
 - (d) die Vertretung der Belange der behinderten Kinder in der Allgemeinheit, um die Eigenständigkeit und den Weg zu einer angemessenen Ausbildung zu gewährleisten;
 - (e) Gewährung von Zuschüssen bei Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen, die aus Spendenmitteln erbracht werden;
 - (f) Förderung der Kinder, insbesondere durch Mittel für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden können;
 - (g) Förderung der Verbindung von Elternschaft und Schule sowie der Zusammenarbeit zwischen FSB und Schule.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der FSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist ein Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks einsetzt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.”
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Gesamtvermögen des Vereins.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- (a) ordentliche Mitglieder
- (b) außerordentliche Mitglieder
- (c) fördernde Mitglieder
- (d) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

(4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt worden sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den FSB bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand, der über die Aufnahme beschließt. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das neue Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(2) Die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit auch die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Aufnahmeantrag kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden und ist unanfechtbar.

(4) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die erlassenen Vereinsordnungen an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im FSB endet durch:

- (a) Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit Löschung aus dem entsprechendem Register,
- (b) Austritt aus dem Verein,
- (c) Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse nicht zahlt,
- (d) Ausschluss aus dem Verein oder

(e) bei Insolvenz juristischer Personen.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ferner ist insbesondere eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis 30.11. des jeweiligen Jahres und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand des FSB entscheidet über den Vereinsausschluss auf Antrag. Zur Antragstellung ist der Vorstand und jedes Mitglied berechtigt.

(3) Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

(4) Der Ausschließungsbeschluss ist sofort mit Beschlussfassung wirksam und wird dem Betroffenen mit Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt gegeben.

(5) Dem Betroffenen steht gegen den Ausschlussbeschluss kein Berufungsrecht zu.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- (a) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
- (b) an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (c) sich als Vorstand wählen zu lassen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (a) entsprechend der Satzung des FSB zu handeln,
- (b) den Verein und den Vereinszweck – auch außerhalb des Vereins – in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten und zu unterstützen,
- (c) gegen vereinsschädigendes Verhalten vorzugehen.
- (d) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Beitragsleistungen- und Beitragspflichten

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag durch die Mitglieder zu leisten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.

(5) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 11 Vereinsorgane

(1) Die Organe des FSB sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(3) Die Vereinsämter beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Amtsnachfolger.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und muss mindestens 2 und darf höchstens 4 Mitglieder betragen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand leitet und führt den FSB auf Grundlage dieser Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht hiervon eine Ausnahme vorsieht. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die Entscheidung über die Verwendung der Spenden und sämtlicher Finanzmittel des Vereins. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse zum Zwecke der Beratung berufen."

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, kann der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Diese Nachbestellung beschränkt sich auf den Rest der laufenden Amtsperiode.

(8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme zu. Die Ausübung der Stimme kann nur persönlich erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- (b) Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Finanzplanes,
- (c) Entlastung des Vorstands,
- (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- (e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- (f) Beschluss über die Änderung der Satzung und der Auflösung/Fusion des FSB,

- (g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- (h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird zwei Monate vorher schriftlich, per E-Mail oder über die Internetseite des FSB bekannt gegeben.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand zu stellen. In der Terminankündigung wird über diese Möglichkeit hingewiesen.
- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und teilt diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per E-Mail oder über die Internetseite des FSB mit.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wahlgänge.
- (7) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Zur Änderung der Satzung und Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - (a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - (d) die Tagesordnung,
 - (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - (f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (10) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des

Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet dann über die Rüge und teilt dem Vereinsmitglied das Ergebnis mit.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung beantragen, dass Dringlichkeitsanträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand muss Dringlichkeitsanträge unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder über die Internetseite des FSB bekannt geben.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt dann über den Dringlichkeitsantrag. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es gilt im Übrigen § 15 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung im Rahmen eines Minderheitsverlangens von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

(4) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die §§ 13, 14, 15, und 16 entsprechend.

§ 18 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im FSB nicht voraus.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 19 Vergütung der Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand durch Beschluss. Dies gilt auch für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(2) Ferner haben die Mitglieder des FSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur dann gewährt werden, wenn die Aufwendungen nach seiner Entstehung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen,

innerhalb des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

(4) Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten durch Beschluss die Grenzen der Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Beruf/ausgeübte Tätigkeit, evtl. gesetzliche(r) Vertreter.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Beteiligung an Schulfesten und Feierlichkeiten über die Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. Im Falle eines Einwands unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite.

(5) Nur Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

(6) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(7) Der Verein kann die Tagespresse, das Fernsehen sowie den Rundfunk über besondere Ereignisse des Vereinslebens entsprechend Abs. 6 informieren.

(8) Beim Austritt aus dem Verein werden alle vorhandenen Daten des Mitglieds, sofern nicht mehr erforderlich, aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Hinsichtlich der Kassenverwaltung werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen die personenbezogenen Daten bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(9) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:

- (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(10) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Datenschutzbeauftragter

(1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG ist der Vorstand ermächtigt, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.

(2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

(3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 22 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt Vereinsordnungen, insbesondere Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen nicht dieser Satzung widersprechen.

(3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Vereinsmitgliedern schriftlich, per E-Mail oder über die Internetseite des Vereins bekannt geben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung der Vereinstätigkeit oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch

Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber dem FSB für Schäden oder Verluste, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung von einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Bekanntgabe und Einberufung dieser Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

(3) In der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Sofern diese Mehrheit nicht erreicht wird, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung hat darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestimmt.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Jetzt entscheide ich e.V.“ in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2015 in Dresden beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ort

Datum

Unterschrift Vorsitzende

Ort

Datum

Unterschrift stellvertretender Vorsitzender